

RECHTSANWALT · STEUERBERATER | PARTNERSCHAFT

ZIMMERMANN SCHÜßLER
RECHTSANWALT STEUERBERATER

Ehrenamtliche Schiedsrichter - nicht unproblematisch

Was ist Entgelt?

Was ist Aufwandsentschädigung?

Was ist keine Aufwandsentschädigung?

Beispiele

Besonderheiten

Das Entgelt ist die Leistung, in der Regel ein Geldbetrag, die ein Arbeitgeber/Auftraggeber einem Arbeitnehmer/Auftragnehmer aufgrund eines zwischen den beiden geschlossenen Arbeitsvertrages /Dienstleistungsvertrages schuldet.

- laufende oder einmalige Einnahmen
- auch geldwerter Vorteil (Gestellung von Kfz, Wohnung, etc.)
- gleichgültig, ob Rechtsanspruch auf Einnahmen
- gleichgültig, unter welcher Bezeichnung oder welcher Form
- gleich, ob unmittelbar aus Beschäftigung oder im Zusammenhang damit

Beispiele

- Entgelt pro Spiel lt. Ordnung, Versäumnisgebühr, Schiedsrichterbeobachter (laufende Einnahmen)
- Verpflegung nach dem Spiel (geldwerter Vorteil) – nicht die Getränke während der Spiele
- „Gewinnbonus“ (gleichgültig ob Rechtsanspruch)
- Aufwandsentschädigung (gleichgültig welche Bezeichnung)
- „Nichtantrittsprämie“ (Zusammenhang mit Beschäftigung)
- Bezahlung Funktionär (Ehrenamtspauschale)
- Bezahlung ÜL (Übungsleiterpauschale)
- Umpireobmann, Scorerobmann (Ehrenamtspauschale)

- Zahlungen und Aufwandsentschädigungen an Schiedsrichter sind grundsätzlich sonstige Einkünfte nach §22 Nr. 3 EStG (deutsche Ebene inkl. Landesverbände)
 - Schiedsrichter international (wenn Entgelt - Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach §15 EStG)
- steuerfrei, wenn Einkünfte < 256 € jährlich
 - Achtung: Freigrenze!

Unterschied Entgelt - Aufwandsentschädigung

- Entgelt:
 - siehe Definition oben
- Aufwandsentschädigung:
 - nur, wenn sich der Ersatz auf tatsächlich entstandene (und einzeln nachzuweisenden) Aufwendungen erstreckt bzw. pauschale Erstattung unter tatsächlichen Aufwendungen liegt

Entgelt - Aufwandsentschädigung Beispiele

- Entgelt:
 - Bezahlung 40/30€ pro Spiel
 - Verpflegung Getränke, Essen
- Aufwandsentschädigung:
 - Fahrtkosten, wenn $\leq 0,30\text{€}$ erstattet werden (Achtung Berliner)
 - Erstattung Bahnfahrten
 - Übernachtung

Beispiel: U. M. Pire, A-Lizenz, Einsatz in 1. BL

Vergütung für DoubleHeader (2 x 9 Innings) $2 * 40 \text{ €} = 80 \text{ €}$

Erstattung Fahrtkosten $400 \text{ km} * 0,30 \text{ €} = 120 \text{ €}$

Summe Einnahmen Spieltag = 200 €

10 Einsätze pro Saison = 2.000 € Einnahmen

Einnahmen \neq Einkünfte!

Steuerliche Besonderheiten

Ehrenamtszuschale bis 500 € steuerfrei jährlich

! Achtung: nur bei Mannschaften im steuerbegünstigten Bereich möglich – nur einmal pro Jahr pro Person

keine Ehrenamtszuschale im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, bei Kapitalgesellschaft

Werbungskosten können geltend gemacht werden, z.B.

- Ausrüstung (Guards, Maske, Counter, etc.)
- Fahrtkosten (Differenz, wenn Erstattung <0,30€)
- Übernachtungskosten (wenn nichts erstattet)
- Verpflegungsmehraufwand (gesetzliche Zuschalen)
- Telefonkosten, Büromaterial

Wie werden aus Einnahmen Einkünfte nach §22 Nr. 3 EStG?

Einnahmen

- Ehrenamtszuschale (nur im steuerbegünstigten Bereich!)
- Werbungskosten (anteilig!)

Einkünfte nach §22 Nr. 3 EStG

Besonderheiten

- negative Einkünfte – können verrechnet werden mit den gleichen Einkünften
- auch Spiele „gegen Spendenquittung“ z.B. Jugend sind Einnahmen!
- bei Werbungskosten gesetzliche Abschreibungsregelungen beachten
- Informations-Holschuld der Umpire (Zweckbetrieb? – Wirtschaftsbetrieb?)
- HeimUmpire
- Selbständige im „normalen“ Leben
- gilt auch für Scorer

Besonderheiten HeimUmpire

- Aufwandsentschädigung für Fahrten zum Spiel zählen als Fahrten Wohnung-Arbeit, d.h. nur Entfernungskilometer! / Verein muss dies pauschal versteuern
- wenn mehr erstattet wird = Entgelt
- auch bei Werbungskosten nur Entfernungskilometer absetzbar

Besonderheiten Selbständige

- Einnahmen unterliegen Umsatzsteuer!
- Entgelt inklusive oder exklusive USt?
 - Verein / Gesellschaft vorsteuerabzugsberechtigt?
- Bis zu 500 € USt-frei (§4 Nr. 26b UStG)
- Kleinunternehmerregelung

Referent

Steuerberater Volker Schüßler
Am Hammermühlbach 8
94469 Deggendorf

0991 / 28 09 505 – 0

www.zs-partner.de